

Stadt Stutensee

Landkreis Karlsruhe

Statut

für den Seniorenbeirat der Stadt Stutensee

Präambel

Einer zukunftsweisenden Seniorenpolitik kommt im Hinblick auf die demografische Entwicklung mit Zunahme des Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung eine immer größer werdende Bedeutung zu. Die Stadt Stutensee nimmt dies zum Anlass, einen Seniorenbeirat vor Ort ins Leben zu rufen, um ein Organ für eine bestmögliche Interessenvertretung zu schaffen.

Als Grundlage für seine Arbeit hat der am 13. Juni 2019 in Stutensee gebildete Seniorenbeirat dieses Statut vorgeschlagen, das der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 30. September 2019 bestätigt hat.

Artikel 1 Name

Der Seniorenbeirat ist eine Einrichtung der Stadt Stutensee und führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Stutensee“. Er arbeitet ehrenamtlich, unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral. Ein Mitglied des Seniorenbeirats kann nicht gleichzeitig Gemeinde- oder Ortschaftsrat sein.

Artikel 2 Aufgaben

Der Seniorenbeirat tritt für die Interessen älterer Menschen im Stadtgebiet Stutensees mit den Stadtteilen Blankenloch/Büchig, Friedrichstal, Spöck und Staffort ein und versteht sich in diesem Aufgabengebiet als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches.

Seine Hauptaufgabe ist es, zusammen mit der Stadtverwaltung dem Gemeinderat und den Ortschaftsräten die örtliche Seniorenarbeit voranzubringen, auf die Anliegen älterer Menschen aufmerksam zu machen und die städtischen Gremien bei ihren diesbezüglichen Beschlüssen zu beraten und einschlägige Vorschläge zu machen.

Der Seniorenbeirat soll vor Entscheidungen des Gemeinderats oder der Ortschaftsräte, bei denen es um die Belange und die Interessen älterer Menschen

geht, angehört werden. Um diese Aufgabe wirksam wahrnehmen zu können, ist er so frühzeitig wie möglich von der Gemeindeverwaltung oder den obigen Räten über kommunalpolitische Vorhaben, die das Leben älterer Menschen betreffen, umfassend zu unterrichten. Dem Seniorenbeirat wird in diesem Zusammenhang das Recht eingeräumt, Empfehlungen auszusprechen, die in den zuständigen Gremien beraten werden sollen.

Als Sprachorgan älterer Menschen unterrichtet der Seniorenbeirat die Öffentlichkeit in Stutensee in geeigneter Weise über seine Aktivitäten und versucht sie für die Situation der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger zu sensibilisieren.

Der Seniorenbeirat ist Mitglied des Kreissenioresrates und kann Mitglied weiterer Seniorenvereinigungen werden.

Artikel 3 Finanzen

Die Mitglieder des Seniorenbeirats erwarten für ihr Ehrenamt keine materielle Entschädigung. Die Stadt Stutensee stattet den Seniorenbeirat mit einem jährlichen finanziellen Budget für den Organisationsbedarf, Publikationen, Projekte, Veranstaltungen, Reisekosten und sonstige Aufwandentschädigungen aus. Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe des Budgets. Die Vorstandsmitglieder überwachen die Ausgabe des zur Verfügung stehenden Budgets.

Die in der Verwaltung vorhandenen Druck- und Kopiermöglichkeiten stehen dem Beirat zur Verfügung. Für seine Sitzungen ist ihm geeigneter Raum bereitzustellen.

Artikel 4 Berufung

Als Mitglied des Seniorenbeirats kann sich jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt bewerben, wenn sie/er mindestens 60 Jahre alt ist und den Hauptwohnsitz in Stutensee hat. Die Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirats ist nicht festgelegt, soll aber die Zahl 20 nicht überschreiten. Jeder Stadtteil von Stutensee soll im Beirat durch dort ansässige Mitglieder vertreten sein.

Der Seniorenbeirat der Stadt Stutensee wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Beirats erfolgt eine Aufforderung über das örtliche Mitteilungsblatt, sich für eine Mitgliedschaft zu bewerben.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer Versammlung eingeladen, in der die Arbeit des Seniorenbeirats erläutert wird. Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sich vor und erklären ihre Motivation zur Bewerbung. Eine Wiederbewerbung ist möglich.

Artikel 5 Geschäftsordnung

Die Mitglieder des Seniorenbeirats wählen in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Der Vorsitzende ist Sprecher des Seniorenbeirats.

Der gesamte Seniorenbeirat soll sich bei Bedarf, mindestens zwei Mal im Jahr treffen. An den Sitzungen, die in der Regel nichtöffentlich sind, kann ein Vertreter der Stadtverwaltung beratend teilnehmen. Der Seniorenbeirat muss auf Verlangen des Gemeinderats oder der Hälfte der Beiratsmitglieder einberufen werden.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft den Seniorenbeirat schriftlich oder digital mit einer Frist von einer Woche unter Nennung der Tagesordnung ein. Er leitet die Sitzung, über die eine Niederschrift gefertigt wird, die von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung erhält die Stadtverwaltung.

Empfehlungen und Vorschläge an die Stadt Stutensee oder ihre Gremien sowie gemeinsame Aktionen des Seniorenbeirats bedürfen eines Beschlusses, der in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung getroffen worden ist. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Stutensee, den 3. September 2019

Petra Becker

Oberbürgermeisterin
Stutensee

Bernd Hess

Vorsitzender des Seniorenbeirates